

der zuständige Minister in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik.

(2) Die zuständige Bank und die Staatliche Finanzrevision haben die ökonomischen Zielstellungen ausgewählter Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einschließlich der Wirksamkeit ihrer Ergebnisse bei der Überleitung in die Produktion auf der Grundlage der Pflichtenhefte zu kontrollieren. Im Ergebnis der Kontrolle können die Bank und die Staatliche Finanzrevision Maßnahmen zur Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Anforderungen an die Effektivität und eine entsprechende Qualifizierung der Pflichtenhefte verlangen. Bei Feststellung eines uneffektiven Einsatzes von Forschungsmitteln bzw. Verletzungen der Staatsdisziplin sind bis zur Entscheidung durch den Leiter des übergeordneten staatlichen Organs, bei Kombinatbetrieben durch den Generaldirektor, die finanziellen Mittel ganz oder teilweise zu sperren.

(3) Die vorgesehene Sperrung von Mitteln für Aufgaben des Staatsplanes und von Staatshaushaltsmitteln ist durch die zuständige Bank oder die Staatliche Finanzrevision anzukündigen. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen ist durch den Präsidenten der Staatsbank bzw. den Minister der Finanzen in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik darüber zu entscheiden. Die erforderlichen Festlegungen über die Weiterführung und Finanzierung der Arbeiten sind durch die zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Technik zu treffen.

(4) Der Minister für Wissenschaft und Technik kann die Sperrung von Staatshaushaltsmitteln durch die Staatsbank der DDR verlangen, wenn die vorgegebenen Leistungsziele nicht erreicht werden. Er entscheidet unter Berücksichtigung des Forschungsrisikos über die weitere Bereitstellung der Staatshaushaltsmittel sowie gegebenenfalls über die vollständige oder teilweise Rückführung bereits verausgabter Staatshaushaltsmittel zu Lasten der nicht planbaren Kosten an das Ministerium für Wissenschaft und Technik und setzt davon den Minister der Finanzen in Kenntnis.

§ 17

(1) Zur Gewährleistung der sparsamen Verwendung der Mittel und einer hohen Effektivität ihres Einsatzes ist der Aufwand der Forschung und Entwicklung in den Betrieben und Forschungseinrichtungen genau zu erfassen. Auf der Grundlage der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung entsprechend den Rechtsvorschriften sowie der Gegenüberstellung der geplanten mit der tatsächlichen aufgabengebundenen Verwendung der finanziellen Mittel ist der ständige Plan-Ist-Vergleich und die Analyse der Kosten zu sichern. Aufwendungen, die nicht der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Aufgaben dienen und gemäß § 11 nicht aus Mitteln für Wissenschaft und Technik finanziert werden dürfen, sind von den Kosten für Forschung und Entwicklung exakt abzugrenzen.

(2) Der Beitrag für gesellschaftliche Fonds ist in den Kombinat, Betrieben und Forschungseinrichtungen, die diesen Beitrag entsprechend den Rechtsvorschriften³ abzuführen haben, im Rechnungswesen gesondert auszuweisen.

(3) Die 'Abrechnung des tatsächlich benötigten Aufwandes ist aufgabengebunden auf der Grundlage der entstandenen Kosten und erzielten Erlöse aus der Forschung und Entwicklung in folgender Aufgliederung vorzunehmen:

Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (gemäß § 11 Abs. 1)

-f- Kosten für Maßnahmen zur materiell-technischen Sicherung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (gemäß § 11 Abs. 2)

= Zwischensumme / entstandene Forschungskosten

J. zurückgeführte Erlöse (gemäß § 15 Abs. 1)

= Summe / tatsächlich benötigter Aufwand für Forschung und Entwicklung

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 14. April 1983 über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 105) sowie die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. April 1983 zur Verordnung über den Beitrag für gesellschaftliche Fonds (GBl. I Nr. 11 S. 106).

Die Hauptbuchhalter haben einen exakten aufgabengebundenen Nachweis der Mittelverwendung als Grundlage der Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik entsprechend den Rechtsvorschriften^{4,5} zu gewährleisten.

III.

Kauf und Verkauf wissenschaftlich-technischer Leistungen

§ 18

Grundsätze

(1) Das gemeinsame Interesse von Forschung und Produktion an hohen ökonomischen Ergebnissen aus Wissenschaft und Technik ist durch den Kauf und Verkauf wissenschaftlich-technischer Leistungen spürbar zu erhöhen.

(2) Forschungseinrichtungen verkaufen ihre wissenschaftlich-technischen Leistungen an

— andere Kombinate, Betriebe oder Einrichtungen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen über Forschungs- und Entwicklungsleistungen³,

— das eigene Kombinat bzw. das übergeordnete staatliche Organ auf der Grundlage der erteilten Aufträge (nachfolgend Auftrag des Generaldirektors genannt).

In beiden Fällen sind Preise entsprechend Abschnitt IV zu vereinbaren.

(3) Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. d verkaufen nur dann wissenschaftlich-technische Leistungen und bilden dafür Preise, wenn andere Betriebe bzw. Einrichtungen oder ein anderes als das Kombinat, dem der Betrieb selbst angehört, Auftraggeber sind. Alle anderen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die in den Betrieben durchgeführt werden, sind auf der Grundlage der entstandenen Kosten abzurechnen.

(4) Grundlage der Beziehungen des Kaufs und Verkaufs wissenschaftlich-technischer Leistungen ist der Plan Wissenschaft und Technik und das Pflichtenheft. Das Pflichtenheft ist Bestandteil des Wirtschaftsvertrages über Forschungs- und Entwicklungsleistungen bzw. des an seiner Stelle erteilten Auftrages des Generaldirektors.

§ 19

Bezahlung

(1) Die Bezahlung der wissenschaftlich-technischen Leistungen erfolgt grundsätzlich nach Abnahme des Ergebnisses. Wird im Ausnahmefall mit der Bestätigung des Pflichtenheftes eine Bearbeitungsdauer von über 2 Jahren bestätigt, kann eine Bezahlung nach kontrollfähigen Teilleistungen erfolgen. Dabei sind gleichzeitig der Teilleistung entsprechende anteilige Zahlungen auf den normativen Gewinn gemäß § 23 zu leisten. Die erforderlichen Festlegungen sind dazu im Wirtschaftsvertrag bzw. im Auftrag des Generaldirektors zu treffen. Die Bezahlung von Teilleistungen hat nur zu erfolgen, wenn die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der festgelegten Zielstellung entsprechen. Extragewinn gemäß § 24 darf im Rahmen von Teilleistungen nicht gezahlt werden.

(2) Werden bei der Abnahme wissenschaftlich-technischer Leistungen Kosten nachgewiesen, die auf Mängel in der Leistung der wissenschaftlich-technischen Arbeit zurückzuführen sind, sind diese vom Auftragnehmer zu Lasten der nicht planbaren Kosten zu finanzieren.

§ 20

Umlaufmittelfinanzierung

(1) Forschungseinrichtungen finanzieren die wissenschaftlich-technischen Leistungen bis zu ihrer Bezahlung auf der

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 23. November 1983 über die ökonomische Gesamtrechnung für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und die Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 36 S. 395).

⁵ z. Z. gilt § 61 des Gesetzes vom 25. März 1982 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft - Vertragsgesetz - (GBl. I Nr. 14 S. 293) und die Erste Durchführungsverordnung vom 25. März 1982 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBl. I Nr. 16 S. 325).